



Letzte Aktualisierung: April 2018

Länderprofil Deutschland

Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention 1952

Für Deutschland gewählte Richterin: Angelika Nußberger

[Lebensläufe der Richter](#) sind auf der Website des EGMR abrufbar

Frühere für Deutschland gewählte Richter: Hermann MOSLER (1959-1980), Rudolf BERNHARDT (1981-1998), Georg RESS (1998-2004), Renate JAEGER (2004-2010)

2017 befasste sich der Gerichtshof mit 638 Beschwerden gegen Deutschland, von denen 621 für unzulässig erklärt oder in seinem Register gestrichen wurden. Er erließ 16 Urteile (17 Beschwerden betreffend), von denen sieben mindestens eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention feststellten.

Bearbeitete Beschwerden	2015	2016	2017
Einem Spruchkörper zugeordnet	789	676	586
der Regierung zugestellt	23	48	19
Entschiedene Beschwerden:	913	677	638
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Einzelrichter)	868	632	605
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Ausschuss mit drei Richtern)	20	15	10
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Kammer)	13	11	6
- entschieden durch Urteil	12	19	17
Beantragte vorläufige Maßnahmen:	39	67	66
- stattgegeben	0	0	1
- abgelehnt (einschließlich außerhalb des Anwendungsbereiches)	39	67	65

Für Informationen über die Spruchkörper und Verfahren des Gerichtshofs siehe [Website des EGMR](#)

Beim Gerichtshof anhängige Beschwerden am 01/01/2018	
Insgesamt anhängige Beschwerden*	632
Beschwerden anhängig vor einem Spruchkörper:	161
Einzelrichter	64
Ausschuss (3 Richter)	7
Kammer (7 Richter)	88
Große Kammer (17 Richter)	2

* einschließlich Beschwerden, für die vollständige Beschwerdeformulare noch nicht eingereicht wurden

Deutschland und

Die Gerichtskanzlei

Die Aufgabe der Gerichtskanzlei ist es, dem Gerichtshof in der Ausübung seiner richterlichen Funktionen juristische und administrative Unterstützung zu gewähren. Sie besteht aus Juristen, Verwaltungs- und technischem Personal sowie Übersetzern. Derzeit sind **668** Mitarbeiter dort tätig, von denen **16** Deutsche sind.



Erwähnenswerte Fälle

Urteile Große Kammer

Fälle betreffend die Veröffentlichung von Fotos in den Medien

[Axel Springer AG gegen Deutschland](#)

07.02.2012

Der Fall betrifft das Veröffentlichungsverbot von zwei Zeitungsartikeln über die Verhaftung und strafrechtliche Verurteilung eines bekannten Fernsehschauspielers durch deutsche Gerichte. Das Beschwerde führende Unternehmen berief sich auf Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung). Die Rechtssache wurde an die Große Kammer abgegeben.

[Verletzung von Artikel 10 \(Freiheit der Meinungsäußerung\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#) für die Fälle Von Hannover und Springer

[Von Hannover gegen Deutschland](#)

07.02.2012

Beschwerde über die Weigerung deutscher Gerichte, die Veröffentlichung von Urlaubsbildern der Beschwerdeführer zu verbieten (Prinzessin Caroline von Hannover – Tochter des verstorbenen Prinz Rainier III von Monaco – und ihr Ehemann Prinz Ernst August von Hannover), die ohne ihre Zustimmung aufgenommen wurden. Die angegriffenen Entscheidungen wurden nach dem Caroline von Hannover-Urteil des Gerichtshofs am 24.6.2004 gefällt (siehe unten). Die Beschwerdeführer beriefen sich auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Die Rechtssache wurde an die Große Kammer abgegeben.

[Keine Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#) für die Fälle Von Hannover und Springer

[Khan gegen Deutschland](#)

21.09.2016

Es handelte sich um eine Ausweisungsverfügung gegen Frau Khan, die in Deutschland einen Totschlag im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hatte.

Der Gerichtshof entschied, die Beschwerde in seinem Register nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Konvention zu streichen.

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Beschwerde nicht weiter geprüft werden musste, da die deutsche Regierung versichert hatte, dass Frau Khan nicht aufgrund der Ausweisungsverfügung vom 4. Juni 2009, gegen die sich ihre Beschwerde richtete, ausgewiesen werde.

[Schatschaschwili gegen Deutschland](#)

15.12.2015

Der Fall betraf die Beschwerde eines Mannes, der wegen schweren Raubes und Erpressung verurteilt worden war. Er behauptete, sein Verfahren sei unfair gewesen, da weder er noch sein Anwalt in irgendeinem Stadium des Verfahrens Gelegenheit gehabt hätten, die einzigen unmittelbaren Zeugen zu einer der Taten zu befragen, die er angeblich begangen habe.

[Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und 3 \(d\) \(Recht auf ein faires Verfahren und Recht einer Person, die einer Straftat angeklagt ist, Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen\).](#)

[Herrmann gegen Deutschland](#)

26.06.2012

Die Beschwerde betraf die Klage eines Grundstücksbesitzers darüber, gezwungen zu sein, die Jagd auf seinem Land zu akzeptieren, obwohl er aus moralischen Gründen dagegen ist.

[Verletzung von Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls \(Schutz des Eigentums\).](#) Der Gerichtshof fand im Besonderen, dass die Verpflichtung, die Jagd auf ihrem Eigentum zu dulden, für Grundstücksbesitzer in Deutschland, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Last darstellt. Der Gerichtshof folgte dabei seinen Schlussfolgerungen in zwei früheren Urteilen über die Jagdgesetzgebung in Frankreich und Luxemburg.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Gäfgén gegen Deutschland](#)

01.06.2010

Verurteilt wegen Entführung und Tötung eines Kindes, behauptete der Beschwerdeführer, die Polizei habe ihm mit Folter ge-



droht, um ihn zur Preisgabe des Aufenthaltsort des Kindes zu veranlassen (zu einer Zeit, als sie glaubten, der Junge sei noch am Leben) und dass im Verfahren Beweise gegen ihn Verwendung fanden, die durch Nötigung erbracht worden seien. Der Gerichtshof fand, dass die Drohungen einer unmenschlichen Behandlung gleichkamen, aber dass das Verfahren als Ganzes fair waren.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot der Folter und unmenschlichen Behandlung\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 6 \(Recht auf ein faires Verfahren\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Mooren gegen Deutschland

09.07.2009

Die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers – wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung – wurde nicht zügig überprüft und seinem Rechtsbeistand keine Akteneinsicht während des Verfahrens gewährt.

[Verletzung von Artikel 5 § 4 \(Recht einer festgenommenen Person auf gerichtliche Überprüfung der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

Jalloh gegen Deutschland

11.07.2006

Zwangswise Verabreichung eines Brechmittels an den Beschwerdeführer (der des Drogenhandels verdächtig war), um bei ihm das Erbrechen von Drogentütchen herbeizuführen, von denen vermutet wurde, er habe sie bei der Verhaftung geschluckt. Die Drogen wurden danach gegen ihn im Strafverfahren als Beweis benutzt.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot der Folter und erniedrigender Behandlung\)](#)

[Verletzung von Artikel 6 \(Recht auf ein faires Verfahren\)](#)

Sürmeli gegen Deutschland

08.06.2006

Der Fall betraf die Länge der Verfahren vor nationalen Gerichten. Der Gerichtshof befand, dass eine Verfassungsbeschwerde nicht als Rechtsmittel gegen übermäßig lange, immer noch anhängige, Gerichtsverfahren betrachtet werden kann.

[Verletzung von Artikel 13 \(Recht auf wirksame Beschwerde\)](#)

[Verletzung von Artikel 6 § 1 \(Recht auf ein faires Verfahren\)](#)

Jahn u.a. gegen Deutschland

30.06.2005

Die Beschwerdeführer waren verpflichtet, nach der deutschen Wiedervereinigung ohne Entschädigung Land zurückzugeben, das ihren Angehörigen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone zugeteilt worden war.

[Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 \(Schutz des Eigentums\), weder für sich noch in Verbindung mit Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Sahin gegen Deutschland & Sommerfeld gegen Deutschland

08.07.2003

Weigerung deutscher Gerichte, zwei Vätern Umgang mit ihren unehelich geborenen Kindern zu gewähren.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 8 für sich genommen](#)

Prinz Hans-Adam II von Liechtenstein gegen Deutschland

12.07.2001

Der Monarch von Liechtenstein machte insbesondere geltend, er habe – bezüglich seiner Klage auf Restitution eines 1946 in der ehemaligen Tschechoslowakei beschlagnahmten Bildes – keinen effektiven Zugang zu Gericht gehabt, während sich das Bild in einem der Familienschlösser auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik befunden habe.

[Keine Verletzung von Artikel 6 § 1 \(Zugang zu Gericht und Fairness des Verfahrens\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 \(Schutz des Eigentums\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#)



[Streletz, Kessler, Krenz, und K.-H. W gegen Deutschland](#)

22.03.2001

Der Fall betraf die Verurteilung von Führungspersönlichkeiten der ehemaligen DDR wegen Mordes nach der Wiedervereinigung, da sie durch die Beteiligung an Entscheidungen auf höchster Ebene maßgeblich am Tod von Menschen beteiligt waren, die versucht hatten, in den Westen zu fliehen. Die Beschwerdeführer trugen vor, dass die Taten, wegen derer sie verurteilt wurden zum Zeitpunkt der Begehung kein Unrecht dargestellt hätten und dass deshalb ihre Verurteilung durch deutsche Gerichte unrechtmäßig gewesen sei.

[Keine Verletzung von Artikel 7 \(keine Strafe ohne Gesetz\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Vogt gegen Deutschland](#)

26.09.1995

Die Beschwerdeführerin wurde vor der Wiedervereinigung wegen ihrer politischen Aktivitäten in der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) aus dem Beamtenverhältnis der Bundesrepublik Deutschland entlassen.

[Verletzung von Artikel 10 \(Meinungsfreiheit\)](#)

[Verletzung von Artikel 11 \(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit\)](#)

Erwähnenswerte Fälle

Urteile Kammer

Artikel 2 (Recht auf Leben)

[Gray gegen Deutschland](#)

22.05.2014

Der Fall betraf den Tod eines Patienten in seinem Zuhause im Vereinigten Königreich als Folge der Fehlbehandlung durch einen deutschen Arzt, der dem britischen nationalen Gesundheitsdienst durch einen privaten Dienstleister vermittelt worden war. Die Söhne des Patienten machten geltend, dass die Behörden in Deutschland, wo der Arzt wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde, keine effektive

Untersuchung der Todesumstände ihres Vaters durchgeführt hätten.

[Keine Verletzung von Artikel 2 \(Recht auf Leben\)](#)

Fälle betreffend Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)

[Hentschel und Stark gegen Deutschland](#)

09.11.2017

Der Fall betraf die Beschwerde zweier Fußballfans, dass sie nach einem Fußballspiel von der Polizei misshandelt worden wären, und die Unzulänglichkeit der anschließenden Ermittlungen.

[Keine Verletzung von Artikel 3 hinsichtlich der Behandlung der Beschwerdeführer durch die Polizei](#)

[Verletzung von Artikel 3 in Bezug auf die Untersuchung ihrer Vorwürfe](#)

[Wenner gegen Deutschland](#)

01.09.2016

Der Fall betraf die Beschwerde eines Langzeit-Heroinabhängigen, dem im Gefängnis eine Drogensubstitutionstherapie verweigert wurde.

[Verletzung von Artikel 3](#)

[Hellig gegen Deutschland](#)

07.07.2011

Der Fall betraf die Beschwerde eines Strafgefangenen, er sei im Gefängnis sieben Tage lang unbedeckt in einer Sicherheitszelle untergebracht worden.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)



Fälle betreffend die Sicherungsverwahrung (Artikel 5)

Bergmann gegen Deutschland

07.01.2016

Der Fall betraf die Unterbringung Herrn Bergmanns in der Sicherungsverwahrung, die rückwirkend über die zur Tatzeit und zum Zeitpunkt seiner Verurteilung zulässige Höchstdauer von zehn Jahren hinaus verlängert worden war.

[Keine Verletzung von Artikel 5 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 7 \(keine Strafe ohne Gesetz\)](#)

In diesem Fall untersuchte der Gerichtshof zum ersten Mal, inwieweit die Unterbringung eines verurteilten Straftäters in der Sicherungsverwahrung zum Zweck seiner therapeutischen Behandlung nach der gesetzlichen Neuregelung der Sicherungsverwahrung in Deutschland mit der Konvention vereinbar ist.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#).

H. W. gegen Deutschland (17167/11)

19.09.2013

Der Fall betraf die Überprüfung der Unterbringung eines Täters in der Sicherungsverwahrung durch deutsche Gerichte, die durch das verurteilende Gericht, zusammen mit seiner Verurteilung wegen Sexualdelikten, vor mehr als zwölf Jahren angeordnet worden war.

[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

Haidn gegen Deutschland

13.01.2011

Der Fall betraf die Unterbringung des Beschwerdeführers im Gefängnis zu Präventionszwecken auf unbestimmte Dauer nach vollständiger Verbüßung seiner Freiheitsstrafe.

[Verletzung von Artikel 5 § 1](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Grosskopf gegen Deutschland

21.10.2010

Der Fall betraf die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung im Anschluss an die

vollständige Verbüßung seiner Freiheitsstrafe. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Sicherungsverwahrung eines Gefangenen, so, wie sie von dem urteilenden Gericht festgelegt worden war, nicht an sich die Konvention verletze.

[Keine Verletzung von Artikel 5 § 1](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04)

17.12.2009

Der Gerichtshof stellte fest, dass die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines als für die Öffentlichkeit gefährlich eingestuften Täters die Konvention verletzt.

[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit\); Verletzung von Artikel 7 § 1 \(keine Strafe ohne Gesetz\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Am 13.01.2011 verkündete der Gerichtshof Urteile in drei ähnlichen Fällen:

[Kallweit, Mautes und Schummer gegen Deutschland](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Kurzfristige (polizeiliche) Ingewahrsamnahmen

Schwabe und M. G. gegen Deutschland

01.12.2011

Der Fall betraf die mehr als fünftägige Ingewahrsamnahme zweier junger Männer im Juni 2007, die sie daran hinderte, an den Demonstrationen gegen den G8-Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Heiligendamm nahe Rostock teilzunehmen.

[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

[Verletzung von Artikel 11 \(Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit\).](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Ostendorf gegen Deutschland

07.03.2013

In dem Fall ging es um die Beschwerde eines Fußballfans über seine vierstündige Ingewahrsamnahme durch die Polizei, um ihn daran zu hindern, eine gewalttätige Schlägerei zwischen Football-Hooligans zu organisieren und daran teilzunehmen.



[Keine Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

Beschwerden nach Artikel 6

[Recht auf ein faires Verfahren](#)

Madaus gegen Deutschland

09.06.2016

Der Fall betraf die Beschwerde des Herrn Madaus, der im Namen seines verstorbenen Vaters, der in der Sowjetischen Besatzungszone enteignet worden war, nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geklagt hatte. Er machte geltend, dass ihm die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung nicht gewährt worden sei.

[Verletzung von Artikel 6 § 1](#)

Furcht gegen Deutschland

23.10.2014

Der Fall betraf die Beschwerde eines Mannes, der wegen Drogenhandels verurteilt wurde, dass das Strafverfahren gegen ihn unfair gewesen sei, da er von verdeckten Ermittlern zur Begehung der ausgeurteilten Straftaten angestiftet worden war.

[Verletzung von Artikel 6 § 1](#)

[Unschuldsvermutung](#)

El Kaada gegen Deutschland

12.11.2015

Der Fall betraf die Beschwerde von Herrn El Kaada, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte, mit denen die Aussetzung einer zuvor verhängten Freiheitsstrafe aufgehoben wurde, sein Recht auf Unschuldsvermutung verletzt hätten.

[Verletzung von Artikel 6 § 2](#)

Karaman gegen Deutschland

27.02.2014

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass sein Recht auf Unschuldsvermutung aufgrund von Hinweisen auf seine Teilnahme an einer Straftat – im Urteil eines deutschen Gerichts in einem Strafverfahren gegen mehrere Mitverdächtige, die sich getrennt von ihm vor

Gericht verantworten mussten – verletzt worden sei.

[Keine Verletzung von Artikel 6 § 2 \(Unschuldsvermutung\)](#)

Fälle mit Bezug zu elterlichem Sorge- und Umgangsrecht – Privat- und Familienleben (Artikel 8)

Tlapak und andere gegen Deutschland

Wetjen und andere gegen Deutschland

22.03.2018

Die Fälle betrafen den teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts und die Inobhutnahme von Kindern der Glaubensgemeinschaft „Zwölf Stämme“, die in zwei Gemeinschaften in Bayern lebten.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Siehe [Pressemitteilung](#) in Deutsch.

Mitzinger gegen Deutschland

09.02.2017

Der Fall betraf das Erbrecht von Kindern, die außerehelich geboren wurden. Frau Mitzinger, die Beschwerdeführerin, rügte, dass sie nach dem Tod ihres Vaters im Jahr 2009 ihre Rechte als Erbin nicht geltend machen konnte, da sie außerehelich und vor einer in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Ausschlussgrenze geboren worden war. So waren vor dem 1. Juli 1949 geborene nicht-eheleiche Kinder vom gesetzlichen Erbrecht nach ihren Vätern sowie von jeglicher finanziellen Entschädigung ausgeschlossen.

[Verletzung von Artikel 14 \(Verbot der Diskriminierung\) in Verbindung mit Artikel 8](#)

Kuppinger (Nr. 2) gegen Deutschland

15.01.2015

Der Fall betraf die Beschwerde eines unehelichen Kindes durch den Vater, mit welcher er geltend machte, dass das Verfahren, das er zur Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, die ihm ein Kontaktrecht mit seinem Sohn gewährt



hatten, übermäßig lang und uneffektiv gewesen sei.

[Verletzung von Artikel 8 in Bezug auf die Vollstreckung einer vorläufigen Entscheidung vom Mai 2010, durch die Herrn Kuppinger das Recht gewährt wurde, seinen Sohn zu sehen](#)

[Keine Verletzung von Artikel 8 sowohl in Bezug auf die Ausführung eines Beschlusses über den Umgangskontakt vom September 2010 als auch hinsichtlich des Verfahrens zur Überprüfung der Einhaltung des Umgangkontakts](#)

[Verletzung von Artikel 13 \(Recht auf wirksame Beschwerde\) in Verbindung mit Artikel 8](#)

[I. S. gegen Deutschland](#)

(Nr. 31021/08)

05.06.2014

Der Fall betraf die Beschwerde einer Frau, dass sie keinen regelmäßigen Kontakt zu und keine Informationen über ihre biologischen Kinder erhielt, die von einem anderen Paar adoptiert worden waren.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Der Gerichtshof berücksichtigte, dass Frau S. durch die Zustimmung zur Adoption wissentlich alle Rechte an ihren biologischen Kindern aufgegeben habe.

[Ahrens und Kautzor gegen Deutschland](#)

22.03.12

Beide Fälle betrafen die Entscheidungen der deutschen Gerichte, Klagen zur Anfechtung der Vaterschaft abzuweisen, die die Beschwerdeführer erhoben hatten. Einer der Beschwerdeführer ist leiblicher Vater einer Tochter, der andere mutmaßlich leiblicher Vater einer Tochter; rechtlicher Vater ist jeweils ein anderer Mann, der mit der Kindesmutter zusammen lebt.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

[Keine Verletzung von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Schneider gegen Deutschland](#)

15.09.2011

Der Fall betraf die Weigerung deutscher Gerichte, dem Beschwerdeführer Umgang

mit seinem mutmaßlich leiblichen Sohn zu gewähren, dessen rechtlicher Vater der Ehemann der Kindesmutter war.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Anayo gegen Deutschland](#)

21.12.2010

Der Fall betraf die Weigerung deutscher Gerichte, dem Beschwerdeführer Umgang mit seinen leiblichen Kindern zu gewähren, mit denen er nie zusammengelebt hatte.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Zaunegger gegen Deutschland](#)

03.12.2009

Unmöglichkeit für den Beschwerdeführer nach dem damals anwendbaren deutschen Recht, für sein uneheliches Kind die Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts gegen den Willen der Kindesmutter durchzusetzen.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Familienlebens\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Brauer gegen Deutschland](#)

28.05.2009

Der Beschwerdeführerin war es nicht möglich, ihre Erbrechte nach dem Tod ihres Vaters nach der deutschen Wiedervereinigung auszuüben. Sie wurde außerehelich vor 1949 geboren und wuchs in der ehemaligen DDR auf, während ihr Vater in Westdeutschland lebte.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8](#)

[Görgülü gegen Deutschland](#)

26.02.2004

Weigerung der deutschen Gerichte, dem Beschwerdeführer Sorgerecht für und Umgang mit seinem in einer Pflegefamilie untergebrachten Kind zu gewähren.

[Verletzung von Artikel 8](#)

[Kutzner gegen Deutschland](#)

26.02.2002

Aufhebung des elterlichen Sorgerechts wegen fehlender „notwendiger geistiger



Befähigung“ der Eltern, ihre Kinder großzuziehen.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Andere Fälle betreffend die Achtung des Privatlebens (Artikel 8)

Fuchsmann gegen Deutschland

19.10.2017

In dem vorliegenden Fall wurde der Antrag eines international tätigen Unternehmers durch ein deutsches Gericht abgelehnt, mit welchem er den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Veröffentlichung bestimmter Aussagen über ihn in einem Artikel der Online-Ausgabe der New York Times erstrebte.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Sommer gegen Deutschland

27.04.2017

Der Fall betraf eine Beschwerde des Strafverteidigers Ulrich Sommer hinsichtlich der Überprüfung seines Bankkontos durch die Staatsanwaltschaft. Die Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden um Einblick in sein Konto wurden im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung wegen organisierten Betrugs gestellt, wobei einer der Verdächtigen ein Mandant von Herrn Sommer war.

[Verletzung von Artikel 8](#)

K. S. und M.S. v. Deutschland

(Nr. 33696/11)

06.10.2016

Der Fall betraf die Durchsuchung der Wohnung eines Paares, weil sie der Steuerhinterziehung verdächtigt wurden.

[Keine Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privatlebens\)](#)

Kahn gegen Deutschland

17.03.2016

Der Fall betraf die wiederholte Veröffentlichung von Fotos der Kinder von Oliver Kahn, des ehemaligen Torwarts der deutschen Fußballnationalmannschaft, in zwei Zeitschriften, trotz eines von einem Gericht angeordneten pauschalen Publikationsverbots.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Bohlen gegen Deutschland

Ernst August von Hannover gegen Deutschland

19.02.2015

Die Fälle betrafen die Verwendung von Vornamen von zwei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Deutschland in humoristischer Zigarettenwerbung und von Nachrichten über sie ohne ihre Zustimmung. Die betreffenden Anzeigen bezogen sich jeweils auf ein Buch des Musikers Dieter Bohlen und auf Auseinandersetzungen, an denen Ernst August von Hannover beteiligt gewesen war.

Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 3)

19.09.2013

Der Fall betraf eine Beschwerde, die von Prinzessin Caroline von Hannover eingereicht wurde, gegen die Weigerung deutscher Gerichte, eine einstweilige Verfügung zu erlassen gegen die Veröffentlichung eines Urlaubsbildes von ihr und ihrem Ehemann, das ohne ihre Kenntnis aufgenommen worden war. Die Fotografie war begleitet von einem Artikel über den Trend unter den sehr Reichen, ihre Ferienhäuser zu vermieten.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Der Gerichtshof befand, dass die deutschen Gerichte die wesentlichen Kriterien und die Rechtsprechung des Gerichtshofs bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen berücksichtigt hatten.

Koch gegen Deutschland

19.07.2012

Der Fall betraf die Weigerung der deutschen Behörden, Herrn Kochs Frau, die fast vollständig querschnittsgelähmt und auf künstliche Beatmung angewiesen war, die Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Medikamentendosis zu erteilen, die ihr die Selbsttötung ermöglicht hätte.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Weigerung der deutschen Gerichte, Herrn Kochs Beschwerde über diese Entscheidung in der Sache zu prüfen, gegen seine Verfahrensrechte verstieß.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)



[Stübing gegen Deutschland](#)

12.04.2012

Der Fall betraf die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Gefängnisstrafe wegen seiner Inzestbeziehung mit seiner jüngeren Schwester, die er, nachdem er in einer Pflegefamilie aufgewachsen war, erst als Erwachsener kennengelernt hatte und mit der er vier gemeinsame Kinder hat.

[Keine Verletzung von Artikel 8](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Obst und Schüth gegen Deutschland](#)

23.09.2010

Beide Fälle betrafen die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses der Beschwerdeführer durch einen kirchlichen Arbeitgeber wegen eines außerehelichen Verhältnisses. Herr Obst hatte die Stelle des Gebietsdirektors Öffentlichkeitsarbeit für Europa in der Mormonenkirche inne; Herr Schüth war der Organist und Chorleiter einer katholischen Pfarrgemeinde.

[Keine Verletzung von Artikel 8 im Fall Obst](#)

[Verletzung von Artikel 8 im Fall Schüth](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Storck gegen Deutschland](#)

16.06.2005

Unterbringung der Beschwerdeführerin in der geschlossenen Anstalt einer psychiatrischen Klinik ohne gerichtliche Anordnung ihrer Unterbringung oder Behandlung.

[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

[Verletzung von Artikel 8](#)

[Caroline von Hannover gegen Deutschland](#)

24.06.2004

Die Beschwerdeführerin, Tochter des verstorbenen Prinz Rainier III von Monaco, machte geltend, die deutschen Gerichte hätte ihr keinen angemessenen Schutz gewährt vor der Veröffentlichung von Bildern, die ohne ihr Wissen von Paparazzi aufgenommen worden waren und sie ihn ihrem Privatleben zeigten.

[Verletzung von Artikel 8](#)

Fälle mit Bezug zur Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9)

[Wasmuth gegen Deutschland](#)

17.02.2011

Der Fall betraf die Beschwerde eines Steuerzahlers über die verpflichtende Angabe auf der Lohnsteuerkarte, aus der hervorgeht, dass er keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

[Keine Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\) oder Artikel 9 \(Religionsfreiheit\)](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Siebenhaar gegen Deutschland](#)

03.02.2011

Der Fall betraf die Beschwerde einer bei einer evangelischen Kirchengemeinde angestellten Kindergärtnerin über ihre fristlose Kündigung wegen ihrer aktiven Mitgliedschaft in einer anderen Religionsgemeinschaft.

[Keine Verletzung von Artikel 9](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)



Fälle mit Bezug zur Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10)

[Axel Springer SE und RTL Television GmbH gegen Deutschland](#)

21.09.2017

Der Fall betraf die Beschwerde von zwei Medienunternehmen hinsichtlich einer gerichtlichen Verfügung, die die Veröffentlichung von Bildern verboten hatte, in denen ein wegen Mordes Angeklagter identifiziert werden konnte.

[Keine Verletzung von Artikel 10](#)

[Annen gegen Deutschland](#)

26.11.2015

Der Fall betraf eine von den deutschen Gerichten erlassene einstweilige Verfügung, die es einem Aktivistin verbot, weiterhin Anti-Abtreibungs-Flugblätter in der Nähe einer Tagesklinik, die Abtreibungen durchführte, zu verteilen und die Namen der Ärzte, die die Klinik betrieben, auf seiner Website aufzuführen.

[Verletzung von Artikel 10 wegen der Anordnung, die Verteilung der fraglichen Flugblätter einzustellen](#)

[Verletzung von Artikel 10 im Hinblick auf den prozessualen Aspekt aufgrund der Anordnung, die Namen der Ärzte auf der betreffenden Website nicht mehr aufzuführen](#)

[Axel Springer AG \(Nr. 2\) gegen Deutschland](#)

10.07.2014

Der Fall betraf das von einem deutschen Gericht gegen den Springer-Verlag verhängte Verbot, in der Zeitung *Bild* weitere Artikel über bestimmte Äußerungen im Jahr 2005 des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Thiele zu veröffentlichen. Dieser hatte Zweifel geäußert hinsichtlich der Bedingungen und Umstände, die der Ernennung des ehemaligen Bundeskanzlers Schröder als Vorsitzender des Aufsichtsrates des deutsch-russischen Konsortiums *Nordeuropäische Gaspipeline* (NEGP) vorangegangen waren.

Verletzung von Artikel 10

[Brosa gegen Deutschland](#)

17.04.2014

Der Fall betraf eine einstweilige gerichtliche Verfügung die Herrn Brosa verbot, ein Flugblatt zu verteilen, in dem er dazu aufrief, nicht für einen örtlichen Bürgermeisterkandidaten zu stimmen, der mutmaßlich Deckung für eine Neo-Nazi-Organisation bot.

[Verletzung von Artikel 10](#)

Der Gerichtshof hielt insbesondere fest, dass die deutschen Gerichte nicht nachgewiesen hatten, dass es notwendig war, den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Kandidaten über Herrn Brosas Freiheit der Meinungsäußerung zu stellen.

[Peta Deutschland gegen Deutschland](#)

08.11.2012

Der Fall betraf eine zivilrechtliche einstweilige Verfügung, die die Tierschutzorganisation PETA daran hinderte, eine Plakatkampagne zu veröffentlichen, die Bilder von Häftlingen eines Konzentrationslagers zusammen mit Bildern von Tieren in Massentierhaltung zeigte.

[Keine Verletzung von Artikel 10](#)

Der Gerichtshof befand vor allem, dass eine Anspielung auf den Holocaust im besonderen Kontext der deutschen Vergangenheit gesehen werden muss. In diesem Lichte akzeptierte der Gerichtshof, dass die deutschen Gerichte für den Erlass einer zivilrechtlichen einstweiligen Verfügung relevante und ausreichende Begründungen geliefert hatten.

[Heinisch gegen Deutschland](#)

21.07.2011

Der Fall betraf die fristlose Kündigung einer Altenpflegerin, nachdem sie wegen angeblicher Mängel in der erbrachten Pflege Strafanzeige gegen ihren Arbeitgeber erstattet hatte.

[Verletzung von Artikel 10](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[Aydin gegen Deutschland](#)

27.01.2011

Die Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige kurdischer Herkunft,



beschwerte sich über ihre strafrechtliche Verurteilung wegen Unterzeichnung einer Erklärung zur Unterstützung der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), einer Vereinigung, die von deutschen Behörden verboten wurde.

[Keine Verletzung von Artikel 10](#)

[Hoffer und Annen gegen Deutschland](#)

13.01.2011

Der Fall bezog sich auf die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen übler Nachrede für Aussagen, die in einer Anti-Abtreibungs-Broschüre gemacht wurden, die sie vor einem medizinischen Zentrum verteilten.

[Keine Verletzung von Artikel 10](#)

[Verletzung von Art. 6 Abs. 1 \(Recht auf ein faires Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist\)](#)

Artikel 11

(Versammlungs- und
Vereinigungsfreiheit)

[Geotech Kancev GmbH gegen Deutschland](#)

02.06.2016

Der Fall betraf eine Beschwerde eines Unternehmens über seine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sozialfonds, der gemeinsam von den Arbeitgeberverbänden und der Gewerkschaft in der Bauwirtschaft eingerichtet wurde.

[Keine Verletzung von Artikel 11](#)

[Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 \(Eigentumsschutz\)](#)

Erstes Pilotverfahren gegen Deutschland

[Rumpf gegen Deutschland](#)

02.09.2010

Der Fall betraf die überlange Verfahrensdauer vor innerstaatlichen Gerichten, ein immer wieder auftretendes Problem, das den häufigsten Verstößen Deutschlands gegen die Konvention zugrunde liegt. Der Gerichtshof befand, dass Deutschland innerhalb eines Jahres ein effektives Rechtsmittel gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen hatte.

[Verletzung von Artikel 6 § 1 \(Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist\)](#)

[Verletzung von Artikel 13 \(Recht auf wirksame Beschwerde\).](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Rechtssache den Schutz des Eigentums betreffend

(Artikel 1 des Protokolls Nr. 1)

[Althoff und andere gegen Deutschland](#)

08.12.2011

Die Beschwerde wurde von der Erbgemeinschaft eines Grundstückseigentümers erhoben, der zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) enteignet worden war, wobei dessen Eigentum zuvor jüdischen Eigentümern gehörte, die gezwungen waren, es unter dem NS-Regime zu verkaufen. Die Beschwerdeführer rügten, dass das Vermögensgesetz, mit dem die Eigentumskonflikte auf dem Gebiet der ehemaligen DDR beigelegt werden sollten, 1998 rückwirkend geändert worden sei.

[Verstoß gegen Artikel 1 des Protokolls Nr. 1](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch.](#)

Erwähnenswerte Fälle: Zulässigkeitsentscheidungen

[Nix gegen Deutschland](#)

05.04.2018

Dem Fall lag die strafrechtliche Verurteilung von Herrn Nix zugrunde, weil er 2014 auf seinem Blog ein Bild des SS-Führers Heinrich Himmler in SS-Uniform mit einem Hakenkreuzarmband gepostet hatte.

[Die Beschwerde wurde für unzulässig erklärt, da sie offensichtlich unbegründet war.](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

[X gegen Deutschland](#)

30.11.2017

Gestützt auf Artikel 3 (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention rügte Herr X. insbesondere, dass seine Abschiebung nach Russland ihn der Gefahr aussetzen würde, gefoltert, überwacht, inhaftiert oder



gewaltsam entführt zu werden. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) rügte er darüber hinaus, dass er aus seiner Familie und dem Land, in dem er seit 15 Jahren lebe, gerissen würde. Schließlich machte der Beschwerdeführer gemäß Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) geltend, dass die innerstaatlichen Gerichte die Situation, in der er sich befinde, wenn er nach Russland abgeschoben würde, nicht ausreichend berücksichtigt hätten.

[Antrag wegen unzulässiger innerstaatlicher Rechtsbehelfe für unzulässig erklärt](#)

Perelman gegen Deutschland

06.07.2017

Der Fall betraf die Beschwerde eines französischen Ehepaars über die Tatsache, dass sie nach ihrer Einreise nach Deutschland und der Erklärung, dass ihre Religion "mosaisch" sei, ohne ihre Zustimmung als Mitglieder der Frankfurter jüdischen Gemeinde betrachtet worden seien.

[Die Beschwerde wurde für unzulässig erklärt, weil nationale Rechtsmittel nicht ausgeschöpft wurden.](#)

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) gegen Deutschland

27.10.2016

Die Partei NPD machte in ihrer Beschwerde geltend, dass sie sowohl als rechts-extremistisch als auch als verfassungswidrig bezeichnet und stigmatisiert worden sei. Insbesondere behauptete die NPD, dass es in Deutschland zahlreiche Verstöße gegen ihre gesetzlichen Rechte gegeben habe (was ein faktisches Verbot darstelle), und dass sie keine Möglichkeit gehabt habe, diese zu beseitigen. Beispiele für mutmaßliche Verstöße waren die Entlassung von NPD-Mitgliedern aus Positionen im öffentlichen Dienst; die Unfähigkeit der Partei, Bankkonten zu eröffnen; und die Verhinderung von NPD-Kandidaten bei Wahlen.

[Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig, weil sie offensichtlich unbegründet war](#)

Sihler-Jauch und Jauch gegen Deutschland

24. Mai 2016

Im vorliegenden Fall wurde die Veröffentlichung eines Artikels in der deutschen Wochenzeitung Bunte über die Hochzeit eines bekannten Fernsehmoderators angegriffen. Dieser und seine Frau hatten – letztlich erfolglos – versucht, hierfür vor den deutschen Gerichten Schadenersatz zu erlangen.

[Der Gerichtshof wies die Beschwerden als offensichtlich unbegründet ab.](#)

Fuchs gegen Deutschland

27.01.2015

Der Fall betraf die Beschwerde eines Rechtsanwalts - insbesondere unter Berufung auf Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) – über ihm auferlegte disziplinarrechtliche Sanktionen, die unter anderem wegen verleumderischer Äußerungen über einen Sachverständigen verhängt worden waren, welche der Anwalt im Rahmen der Verteidigung für seinen Mandanten getätigt hatte.

[Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig, da sie offensichtlich unbegründet war.](#)

Klausecker gegen Deutschland

Perez gegen Deutschland

06.01.2015

Die Fälle betrafen Beschwerden im Zusammenhang mit der Beschäftigung in internationalen Organisationen - dem Europäischen Patentamt und den Vereinten Nationen (UN) - und den angeblich fehlenden Zugang zu den nationalen Gerichten hinsichtlich dieser Beschwerden.

[In seinen Entscheidungen hat der Gerichtshof die Beschwerden - mehrheitlich in der Sache Klausecker und einstimmig in der Sache Perez - für unzulässig erklärt.](#)

Zierd gegen Deutschland

08.04.2014

Vor dem Gerichtshof beschwerte sich Frau Zierd über die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten bei ihrem inzwischen verstorbenen Sohn während seiner Verwahrung in einem psychiatrischen Hospital. Sie berief sich auf Artikel 2 (Recht



auf Leben), Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Der Gerichtshof entschied, den Fall in seinem Register zu streichen, da er einen Vorschlag einer einseitigen Erklärung seitens der deutschen Regierung erhalten hatte¹.

Baudler, Reuter und Müller gegen Deutschland

Entscheidung vom 6.12.2011

Die Beschwerdeführer in den Verfahren *Baudler* und *Reuter* waren beide als Pfarrer in evangelischen Gemeinden beschäftigt. Die Beschwerdeführer im Verfahren *Müller* waren als Offiziere für die Heilsarmee Deutschland tätig. Die Beschwerdeführer rügten, dass sie nach ihrer Versetzung in den Warte- (und Ruhestand) bzw. nach ihrer Entlassung aus dem Offiziersdienst keinen Zugang zu einem staatlichen Gericht gehabt hätten, um die Entscheidung anzufechten.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für unzulässig und kam insbesondere in den Fällen *Baudler* und *Reuter* zu dem Schluss, dass die von den Beschwerdeführern angestrebten Verfahren kein nach deutschem Recht anerkanntes Recht betrafen, so dass Artikel 6 EMRK zum Tragen käme. Im Fall *Müller* war der Gerichtshof der Auffassung, dass die Beschwerdeführer nicht behaupten konnten, ihnen sei das Recht vorenthalten worden, im Hinblick auf ihre Beschwerde eine gerichtliche Entscheidung in der Sache zu erzielen.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Dojan u. a. gegen Deutschland

Entscheidung vom 13.09.2011

Die Entscheidung betraf die Beschwerden von fünf Ehepaaren über die Weigerung der

¹ In einem Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, bei dem ein Verfahren der gütlichen Einigung nicht erfolgreich war, kann die beklagte Regierung eine Erklärung abgeben, die die Verletzung der Europäischen Konvention für Menschenrechte anerkennt und es übernimmt, dem Beschwerdeführer Wiedergutmachung zu gewähren.

deutschen Behörden, ihre Kinder vom teilnahmepflichtigen Sexualkundeunterricht und anderen schulischen Pflichtveranstaltungen zu befreien. Sie machten geltend, diese Entscheidungen hätten ihr Recht, die Erziehung ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen Überzeugungen sicherzustellen, unverhältnismäßig eingeschränkt.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig und sah insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die beanstandeten Unterrichtseinheiten und schulischen Aktivitäten die Sexualerziehung der Eltern, basierend auf ihren religiösen Überzeugungen, in Frage gestellt hätten. Auch hatten die Schulbehörden im Rahmen dieser Unterrichtseinheiten keine bevorzugte Behandlung einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck gebracht.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Sfountouris u. a. gegen Deutschland

Entscheidung vom 31.05.2011

Der Fall betraf die Weigerung deutscher Gerichte, den Nachkommen von Opfern eines SS-Massakers 1944 in Griechenland Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdeführer beriefen sich auf Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot). Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig und unterstrich, dass die Beschwerdeführer keine berechnete Erwartung haben konnten, eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

Bock gegen Deutschland

Entscheidung vom 19.01.2010

Der Fall betraf die überlange Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht wegen einer Klage auf 7,99 EUR. Der Beschwerdeführer beklagte sich unter Berufung auf Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) und Artikel 13 (Recht auf wirksamen Rechtsbehelf).

Der Gerichtshof erachtete die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)



Appel-Irrgang gegen Deutschland

Entscheidung vom 06.10.2009

Der Fall betraf den verpflichtenden Ethikunterricht für Schüler der Klassen 7 bis 10 in Berlin, den die Beschwerdeführer ablehnten. Sie beriefen sich auf Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 2 Protokoll Nr. 1 (Recht auf Bildung).

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig und befand insbesondere, dass der Ethikunterricht darauf abzielt, grundsätzliche ethische Fragen zu untersuchen, unabhängig vom kulturellen, ethnischen und religiösen Hintergrund der Schüler, was mit den in Artikel 2 Protokoll Nr. 1 enthaltenen Grundsätzen von Pluralismus und Neutralität im Einklang steht.

Von Maltzan u. a. gegen Deutschland

Entscheidung vom 02.03.2005

In diesen Fällen ging es um Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen für Personen, deren Besitz nach 1949 in der ehemaligen DDR bzw. zwischen 1945 und 1949 in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone enteignet wurde. Die Beschwerdeführer machten insbesondere eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 geltend.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für unzulässig.

Erwähnenswerte anhängige Fälle:

Urteile Große Kammer

Inseher gegen Deutschland (Nr. 10211/12 und 27505/14)

30.05.2017

Der Fall betrifft die vorläufige Unterbringung bzw. die nachträglich angeordnete Unterbringung des Beschwerdeführers, eines verurteilten Mörders, in der Sicherungsverwahrung. Gestützt auf Artikel 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 Abs. 1

(keine Strafe ohne Gesetz) der Konvention, machte der Beschwerdeführer geltend, dass sowohl die Anordnung der vorläufigen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch deren nachträgliche Anordnung ihn in seinen Rechten verletzen. Darüber hinaus machte er geltend, dass die deutschen Gerichte unter Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 (Recht auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist) der Konvention seine vorläufige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zügig genug überprüft hätten. Schließlich rügte er unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren) die Befangenheit eines Richters, der über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mitentschieden hatte.

In seiner Kammerentscheidung vom 02. Februar 2017 entschied der Gerichtshof einstimmig, die Beschwerde, soweit sie die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers zwischen dem 06.05.011 und dem 20.06.2013 betraf, aus seiner Verfahrensliste zu streichen. Die Streichung erfolgte im Hinblick auf eine Erklärung der Bundesregierung, mit der diese anerkannte, dass der Beschwerdeführer während des besagten Zeitraums in einer für die Sicherungsverwahrung psychisch Kranker nicht geeigneten Einrichtung untergebracht gewesen war, und sich gegenüber dem Beschwerdeführer zu einer Entschädigungszahlung verpflichtete. Im Übrigen stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer in keinem seiner gerügten Konventionsrechte verletzt wurde.

Die Sache wurde der Großen Kammer am 29.05.2017 vorgelegt

Mündliche Verhandlung der Großen Kammer am 29. November 2017

Kammerentscheidungen

Akbay gegen Deutschland (Nr. 40495/15)

Die Sache wurde der Bundesregierung im Juni 2017 zur Stellungnahme [zugestellt](#)

Der Beschwerde liegt die strafrechtliche Verurteilung des Namik Akbay, des



verstorbenen Ehemanns der Beschwerdeführerin Yildiz Akbay, zugrunde, welcher wegen gemeinschaftlich begangener Betäubungsmitteldelikte verurteilt worden war. Das Landgericht Berlin hatte in seinem Urteil vom 07. November 2012 ausgeführt, dass Namik Akbay in unrechtmäßiger Art und Weise durch die Ermittlungsbehörden verleitet wurde, die in Frage stehenden Straftaten zu begehen. Daher sei die Strafe entsprechend zu mildern. Das Urteil des Landgerichts Berlin wurde von der Berufungsinstanz bestätigt.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Verurteilung ihres Ehemanns bedingt durch die Provokation der staatlichen Behörden ohne ausreichende Rechtsgrundlage und ohne dass ihm Gelegenheit gegeben worden sei, den beauftragten polizeilichen Informanten zu befragen, Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) verletzt.

The applicant claims that her husband's conviction following the entrapment by State authorities without a sufficient legal basis and without his having been able to cross-examine the police informer involved violated Article 6 (right to a fair trial) of the Convention.

Siehe auch die ähnlich gelagerten Fälle [Usul gegen Deutschland](#) (Nr. 37273/15) und [Soytürk gegen Deutschland](#) (Nr. 40913/15).

Hanan gegen Deutschland (Nr. 4871/16)

Die Sache wurde der Bundesregierung im September 2016 zur Stellungnahme [zugestellt](#). Der Fall betrifft einen Luftangriff in Afghanistan, bei dem 142 Menschen getötet wurden, welcher von einem Oberst der deutschen Streitkräfte im Rahmen einer UN-Mission (ISAF) befohlen wurde. Unter den Toten waren die beiden Söhne des Beschwerdeführers.

Im vorliegenden Fall rügt Herr Hanan unter Berufung auf Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) die Ineffektivität der Ermittlungen gegen die verantwortlichen deutschen Soldaten und das Fehlen von

Rechtsbehelfen, um die Effektivität dieser Untersuchungen in Frage zu stellen.

Wunderlich gegen Deutschland (Nr. 18925/15)

Die Sache wurde der Bundesregierung im August 2016 zur Stellungnahme [zugestellt](#).

Der Fall betrifft den Entzug von bestimmten Sorgerechten und die anschließende Inobhutnahme der Kinder der Beschwerdeführer durch das Jugendamt, nachdem die Beschwerdeführer es durchgehend abgelehnt hatten, diese in die Schule zu schicken.

Die Beschwerdeführer rügen unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention die erzwungene Herausnahme der Kinder aus der Familie und die folgenden drei Wochen der Trennung. Unter Berufung auf Artikel 8 und Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 (Freizügigkeit) zur Konvention rügen die Beschwerdeführer außerdem, dass teilweise das Sorgerecht für ein Jahr übertragen worden sei, so dass sie das Land nicht verlassen könnten.

Saure gegen Deutschland (Nr. 4550/15, 6091/16, 6106/16 und 8819/16)

Die Sache wurde der Bundesregierung im Juni 2016 zur Stellungnahme [zugestellt](#).

Herr Saure ist Journalist der „BILD Zeitung“, eine Tageszeitung mit hoher Auflage. Er hat verschiedene Beschwerden beim EGMR eingereicht:

Die Beschwerde Nr. [4550/15](#) betrifft den Zugang zu Informationen des *Bundesnachrichtendienstes* zu Adolf Eichmann.

Die Beschwerde Nr. [6091/16](#) betrifft den Zugang zu Informationen des Justizministeriums des Landes Brandenburg über Richter und über einen Staatsanwalt in Brandenburg, die zuvor für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig waren.

Die Beschwerde Nr. [6106/16](#) betrifft den Zugang zu Informationen des deutschen Nachrichtendienstes hinsichtlich der früheren Zugehörigkeit seiner offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter zu der NSDAP,



der SS, der Gestapo oder anderen NS-Organisationen.

Die Beschwerde Nr. [8819/16](#) betrifft den Zugang zu Informationen des deutschen Nachrichtendienstes zu Uwe Barschel, dem ehemaligen Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, der 1987 in seinem Hotel tot aufgefunden wurde.

Breyer gegen Deutschland (Nr. 50001/12)

Die Sache wurde der Bundesregierung im März 2016 zur Stellungnahme [zugestellt](#).

Der Fall betrifft die Speicherung von persönlichen Daten: Die Beschwerdeführer machen geltend, dass ihre persönlichen Daten von den jeweiligen Telefondienstleistern gespeichert würden, weil diese gesetzlich verpflichtet seien, persönliche Daten aller ihrer Kunden zu speichern, auch wenn es sich hierbei um Nutzer von Prepaid-Mobilfunkkarten handelt.

Die Beschwerdeführer berufen sich auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) und 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention.

Marx gegen Deutschland (Beschwerde Nr. 52095/13)

Die Sache wurde der Bundesregierung im März 2016 zur Stellungnahme [zugestellt](#).

Beschwerdeführer ist der bekannte NPD-Politiker Marx. Unter Berufung auf Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Konvention rügt Herr Marx, dass die innerstaatlichen Behörden ihn als Kandidaten für die Bürgermeisterwahl in Schwerin im Jahre 2008 aufgrund seiner Zugehörigkeit zur NPD (Nationaldemokratische Partei Deutschlands) nicht zugelassen hatten. Die Behörden stützten ihre Entscheidung darauf, dass erhebliche Zweifel an seiner Verfassungstreue bestünden. Laut Beamtenengesetz des Landes sei ein Beamter, und damit auch ein Bürgermeister, jedoch verpflichtet, der Verfassung treu zu dienen.

Storck gegen Deutschland (Nr. 2) (Nr. 486/14)

Die Sache wurde der Bundesregierung im November 2015 zur Stellungnahme [zugestellt](#).

Der Fall betrifft die Weigerung der deutschen Gerichte das zivilgerichtliche Verfahren gegen die H.-Klinik im Nachgang zur Entscheidung des EGMR "[Storck gegen Deutschland](#)" (s.o.), in welcher eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Artikel 8 der EMRK festgestellt wurde, wieder aufzunehmen.

Frau Storck beruft sich auf die Artikel 1 (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte), 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), 13 (Recht auf wirksame Beschwerde), 14 (Diskriminierungsverbot) und 46 (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention sowie auf Artikel 1 (Schutz des Eigentums) des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Konvention.

M.L. & W.W. gegen Deutschland (Nr. 60798/10 und 65599/10)

Die Sache wurde der Bundesregierung im November 2012 zur Stellungnahme [zugestellt](#).

Im vorliegenden Fall hatte der Bundesgerichtshof es abgelehnt, drei verschiedenen Medien zu verbieten, Internetnutzern die Möglichkeit zu geben, weiterhin Akten über die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen des Mordes an einem bekannten Schauspieler einzusehen, in welchen ihre vollständigen Namen angegeben waren. Die die im Jahre 2007 bzw. 2008 aus der Strafhaft entlassenen Beschwerdeführer machen unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention geltend, dass sie – gerade zu dem Zeitpunkt als sie aus der Haft entlassen und um ihre Wiedereingliederung in der Gesellschaft bemüht waren – erneut mit ihren Straftaten konfrontiert wurden.

Pressekontakt
+33 (0)3 90 21 42 08